

## **Satzung des Vereins**

### **FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.**

#### **§ 1**

**Der Verein** führt den Namen: FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. (im Folgenden als „Verein“ oder „FIM e.V.“ bezeichnet).

Der Verein ist beim Amtsgericht Frankfurt a. M. unter der Vereinsregister-Nr. 8991 eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Arbeit von FIM e.V. hat zum Ziel:

- Menschenrechte für Migrantinnen und ihre Familien durchzusetzen und zu sichern
- Gewalt an Frauen im Migrationsprozess zu stoppen
- Selbstbestimmungs- und Handlungspotenziale von Migrantinnen zu stärken
- Teilhabe und interkulturelle Kommunikation zu fördern

Die Arbeit des Vereins ist 1980 aus dem ökumenischen Weltgebetstag der Frauen hervorgegangen, als die Probleme des Menschenhandels und Sextourismus von thailändischen Frauen thematisiert wurden.

#### **§ 2**

(1) Der Verein FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige **Zwecke** im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Zwecke der Körperschaft sind:

- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- die Förderung der Wohlfahrtspflege,
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- die Förderung der Hilfe für aus politischen, rassistischen, geschlechtsspezifischen und religiösen Gründen Verfolgte bzw. entsprechend Opfer von Straftaten
- die Förderung der Kriminalprävention,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

(3) Alle Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Interkulturellen Beratungszentrums für Frauen und ihre Familien aus Afri-

ka, Asien, Lateinamerika und Mittel- und Osteuropa. FIM e.V. leistet Beratungs-, Begleitungs-, Informations- und Bildungsarbeit für

- Migrantinnen und ihre Familien in strukturell benachteiligten Lebensbedingungen verbunden mit individuellen Krisensituationen;
- Migrantinnen als Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel einschließlich der Bekämpfung derselben, gesundheitliche Aufklärung von Frauen in der Prostitution und ihrer Kunden im Rahmen des Schutzes vor sexuell übertragbaren Krankheiten;
- männliche Migranten (in geringerer Zahl) in strukturell benachteiligten Lebensbedingungen verbunden mit individuellen Krisensituationen, Männer in Gewalt- und Ausbeutungssituationen (z.B. als Opfer von Menschenhandel);
- Menschen (Frauen, Männer, Queere), die sich in Abhängigkeits-, Ausbeutungs- oder Gewaltverhältnissen befinden sowie in existenzieller Notlage (z.B. als Opfer von sogenannter Ehrgewalt oder von FGM/C);
- Menschen mit besonderem Bildungs- und Fortbildungsbedarf.

Zur Umsetzung der Satzungszwecke ist FIM e.V. zudem tätig in der Netzwerk- und Kooperationsarbeit, der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Advocacy. Es werden ausgewählte Berufsgruppen, Behördenvertreter\*innen, Community-Netzwerke, Fachkreise, politische Entscheidungsträger\*innen, Medienvertreter\*innen, die breite Öffentlichkeit und die Zivilgesellschaft angesprochen.

- (4) Die Körperschaft wird selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main, Vereinsregister-Nr. 45 95), in deren Dachverband FIM Mitglied ist. Die Diakonie Hessen hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Die Verwendung soll insbesondere der Förderung von Migrantinnen dienen.

### § 3

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins und deren Verwirklichung einsetzt. Dem Verein können sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder beitreten. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die **Mitgliedschaft** endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seit zwei Kalenderjahren und trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist oder die Anschrift des Mitgliedes nicht mehr bekannt ist und auch nicht in Erfahrung gebracht werden kann. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, sofern die Anschrift bekannt ist.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3).

## § 4

**Organe** des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 5

- (1) **Der Vorstand** des Vereins besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abwählbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (gem. § 26 BGB).
- (4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins eine Geschäftsführerin bestellen und kann weiter beschließen, dass diese für die Dauer ihres Dienstvertrages - neben den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern - als zusätzliches Mitglied in den Vorstand aufgenommen wird. In diesem Fall hat die Geschäftsführerin alle Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandsmitglieds. Sie darf jedoch nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein. Die Mitgliederversammlung darf die Geschäftsführerin nicht als Vorstandsmitglied abwählen.
- (5) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in Textform eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Jährlich finden mindestens drei Vorstandssitzungen statt. Die

Einladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

- (7) Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung bedarf keiner besonderen Form. Ist die Vorsitzende verhindert an der Vorstandssitzung teilzunehmen, wird diese von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird in der folgenden Sitzung durch die anwesenden Vorstandsmitglieder genehmigt.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit dies nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. Er hat folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (11) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

## § 6

- (1) **Die Mitgliederversammlung** ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  2. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  4. Beschlussfassung über die Planung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der Vereinsziele;
  5. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan;
  6. Beauftragung der Wirtschaftsprüfung, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein darf; sie hat die Aufgabe, die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten;
  7. Genehmigung der Feststellung der Jahresrechnung;
  8. Entlastung des Vorstands;
  9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vorstands;
  10. Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale im Sinne von § 5 Abs. 9 dieser Satzung.

- (2) Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische oder E-Mail- Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, und sie muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bei Wahlen und Beschlüssen bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller in der Mitgliederversammlung Anwesenden beschlossen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vertretung von Fremdstimmen wird auf zwei beschränkt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
  - die Art der Abstimmung,
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (8) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Mitgliederversammlung) für den Verein oder seine Mitglieder nicht zumutbar ist.

## § 7

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der **elektronischen Kommunikation** ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

## § 8

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der **Datenschutzerklärung (DSE)** des Vereins geregelt.
- (2) Die DSE ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSE ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSE wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzerklärung“ für alle Mitglieder verbindlich.

## § 9

Die **Satzung** tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.